Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Hiermit möchten wir Sie informieren, dass neben Paxlovid ab 1. September 2022 ein weiteres COVID-19-Therapeutikum, nämlich **Lagevrio**, durch niedergelassene Ärzt*innen verordnet werden kann und durch Apotheken abgegeben wird. Lagevrio ist **nicht chefarztpflichtig**.

Bei der Aufklärung ist zu beachten:

Im Gegensatz zu Paxlovid ist Lagevrio noch nicht von der EMA zugelassen und kann nur im Rahmen des **Compassionate Use Program** verschrieben werden. Die Patient*innen sind darüber **entsprechend aufzuklären** und müssen **ausdrücklich zustimmen**.

Diese Zustimmung ist in ausnahmslos jedem Fall zumindest zu dokumentieren!

Patient*innen erhalten <u>diese Einverständniserklärung</u> (EV) sowie <u>diesen Hinweis</u>
<u>EV</u> im Zuge der Medikamentenabgabe in der Apotheke. Grundsätzlich sollte <u>die</u>
<u>Einverständniserklärung</u> (EV) zur Teilnahme an dem Compassionate Use Programm (CUP) unterzeichnet an den*die verordnende Ärzt*in retourniert und dem Patient*innenakt beigelegt werden.

Bitte beachten Sie folgende Möglichkeiten bezüglich Abwicklung der Einverständniserklärung:

- Wenn der*die Patient*in bei Verschreibung von Lagevrio persönlich in Ihrer Ordination ist, empfehlen wir, die Einverständniserklärung auszudrucken und sofort unterzeichnen zu lassen.
- Falls Sie Lagevrio nach telemedizinscher Behandlung verordnen, bitten Sie den*die Patient*in oder die Angehörigen um Übermittlung der unterzeichneten EV aus der Medikamentenschachtel an Ihre Ordination – dies kann postalisch oder im Zuge des nächsten Ordinationsbesuches erfolgen. Bitte fordern Sie die Patient*innen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dazu auf, Ihnen die EV unverschlüsselt elektronisch zu übermitteln!
- Falls Sie die EV nach telemedizinischer Behandlung dennoch nicht von den Patient*innen erhalten, hat die AGES beschlossen und uns ergänzend zu den Unterlagen darüber informiert, dass die Dokumentation über die erfolgte Aufklärung und Zustimmung entscheidend ist.

Wichtige Informationen zum organisatorischen Ablauf beim Einsatz oraler COVID-19-Therapeutika finden Sie in <u>diesem Schreiben</u> des BMSGPK. Ab 1. September 2022 können niedergelassene Vertragsärzt*innen für die prophylaktische Aufklärung über COVID-19-Therapeutika die Gesprächsposition "COVAG" abrechnen – alle Details dazu finden Sie <u>hier</u> in unserem Rundschreiben vom 26. August 2022.

Sie rechnen die Krankenbehandlung mit den üblichen Kassenpositionen (z.B. therapeutische Aussprache, Heilmitteberatungsgespräch, usw.) wie gewöhnlich ab und können darüber hinaus pro Aufklärungsgespräch zu COVID-19-Therapeutika die neue Leistungsposition "COVAG" in Höhe von EUR 12,- abrechnen; zusätzlich ohne, dass Sie eine zusätzliche Leistung erbringen müssen. Auch wenn andere Leistungen limitiert sind, sind diese Gespräche unlimitiert möglich. COVAG ist unabhängig von einer allfälligen Medikamentenverordnung verrechenbar und kann bei prophylaktischer Aufklärung als auch bei Aufklärung eines positiv getesteten Falles verrechnet werden.

Weitere Informationsunterlagen zu Lagevrio und Paxlovid finden Sie unter folgenden Links:

- Lagevrio Information für Ärzt*innen
- Lagevrio Gebrauchsinformation Patient*innen
- Paxlovid Fachinformation
- Paxlovid Gebrauchsinformation Patient*innen
- Patient*innen-Information: Verhalten bei COVID-19-Infektion

Über allfällige ergänzende Informationen informieren wir umgehend.

Mit kollegialen Grüßen

Erik Randall Huber Vizepräsident Obmann der Kurie niedergelassene Ärzte

Johannes Steinhart Präsident

Ärztekammer für Wien 1010 Wien, Weihburggasse 10-12 www.aekwien.at Tel. 01 51501 0